



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### **Istanbul-Konvention konsequent umsetzen III: Datensammlung und Forschung vorantreiben**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine umfassende Datenerhebung sowie -sammlung und Forschung zu Fällen von allen in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit Blick auf Ursachen, Auswirkungen, Vorkommen und Aburteilungsquote sowie Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen, aktiv voranzutreiben.

Dafür wird die Staatsregierung aufgefordert, insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Aufgeschlüsselte statistische Daten über alle vom Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention erfassten Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind zu erheben und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.
- Jährlich sind Hell- und Dunkelfelddaten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben und auszuwerten.
- Wissenschaftliche Forschung ist im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt (Phänomene, Auftretungsformen, Ausmaßen, Erheblichkeit, Ursachen, Folgen, Relevanz des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und weiterer Merkmale, die an Diskriminierung anknüpfen, und Prävention) zu unterstützen. Weiter wird auf eine Verstärkung und langfristige Institutionalisierung der Forschung in diesem Bereich an bayerischen Hochschulen und Forschungsinstitutionen hingewirkt, indem wissenschaftliche Forschungsschwerpunkte zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen finanziell unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise die Beauftragung und Finanzierung von empirischen Studien.
- Die Kooperation staatlicher Stellen mit den entsprechenden Forschungseinrichtungen und die Förderung mit Mitteln des Freistaates ist dabei zu garantieren und zu fördern.

**Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention<sup>1</sup>, wurde am 11.05.2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist hierzulande am 01.02.2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Art. 11 Satz 1 Buchstabe a der Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, in regelmäßigen Abständen genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln. Ferner ist nach Art. 11 Satz 1 Buchstabe b die Forschung zu allen erfassten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, ihren Ursachen und Auswirkungen, ihrem Vorkommen sowie der Aburteilungsquote und der Wirksamkeit der nach der Konvention ergriffenen Maßnahmen zu fördern. Art. 11 baut auch auf die Vorgaben in Art. 10 auf, worin die Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt vorgegeben wird. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention und deren unabhängige Überwachung sind nur auf Grundlage entsprechender Datenerhebung, Datenverarbeitung und Forschung möglich. In seinem Kompetenzbereich ist der Freistaat verpflichtet, diese Daten zu erheben oder jedenfalls die Ressourcen für deren Erhebung bereit zu stellen. Weiter hat dieser die Daten allgemein zugänglich zu machen und entsprechende Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch vorbehaltlose Kooperation staatlicher Stellen und die Bereitstellung entsprechender Mittel zu garantieren und zu fördern. So können verlässliche, belegbare Datengrundlagen ermittelt werden. Qualitativ und quantitativ hochwertige Datensätze tragen dazu bei, geschlechtsspezifische Gewalt, die in vielen unterschiedlichen Szenarien und Erscheinungsformen existiert, dezidiert zu differenzieren. Damit kann Aufmerksamkeit für dieses Thema geschaffen und passgenaue Lösungsansätze mit Handlungsmaßnahmen entwickelt werden. Wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen fallen in die Zuständigkeit der Länder, daher müssen aktuelle Daten auf Landesebene erhoben werden und aktuelle Forschung auf Landesebene sichergestellt werden.

Um die kulturell, ökonomisch, sozial, rechtlich und politisch messbare gesellschaftliche Ungleichbehandlung der Geschlechter zu bekämpfen, braucht es eine umfassende Datengrundlage. Auf deren Basis können effiziente, passgenaue und bedarfsgerechte Maßnahmen abgeleitet werden. Was man nicht sehen kann, kann man auch nicht ändern. Auch die Effektivität der eingesetzten Maßnahmen, ob etwas das gewünschte Ergebnis erzielt hat oder nicht, muss messbar sein. Evidenzbasierte Maßnahmen sind eine wichtige Säule der Gewaltprävention sowie des Gewaltschutzes. Forschung zu geschlechtsspezifischer Gewalt findet in Deutschland und in Bayern vorwiegend nur dann statt, wenn zivilgesellschaftliche Organisationen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich dem Themenfeld eigenhändig widmen. Dabei bleiben zentrale Bereiche unterforscht und die nationale sowie regionale Datenlage dünn. Das Gutachten zum 3. Gleichstellungsbericht bedauert, dass insbesondere Gewaltursachenforschung im deutschsprachigen Raum kaum stattfindet. Der deutsche Juristinnenbund beklagt eine verbesserungsbedürftige Datenlage insbesondere in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Auch die Datenlage von dem zunehmenden Phänomen der digitalen Gewalt ist derzeit zu gering. Die Gleichstellungsministerkonferenz hat in ihrer 30. Sitzung festgestellt, dass in Deutschland valide Zahlen über digitale Gewalt fehlen. Die Aussagen zur spezifischen Betroffenheit von Frauen beziehen sich daher auf internationale Studien. Deshalb fordert der Alternativbericht des Bündnis Istanbul-Konvention eine heimische Studie in Auftrag zu geben, die auch die kulturellen und sonstigen Besonderheiten von

---

<sup>1</sup> [1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, DisplayDCTMContent (coe.int)

Deutschland gerecht werden kann. Eine solche Studie soll u. a. folgende Aspekte umfassen: die tatsächliche Verbreitung von digitaler Gewalt, die Betroffenheit (differenziert nach sozio-demographischen Merkmalen und Formen), die Erscheinungsformen (sowohl den öffentlichen sozialen Raum als auch das soziale Nahfeld betrachtend), die Orte, an denen digitale Gewalt gegen Frauen auftritt (z. B. E-Mails, soziale Medien, Datingplattformen), Informationen zu Täterinnen (differenziert nach soziodemographischen Merkmalen), die psychischen, physischen und sozialen Folgen für die Opfer, die aktuelle Nutzung von Unterstützungsangeboten durch Betroffene und der Umgang mit Betroffenen sowie Informations- und Handlungsbedarfe aus Sicht der Bevölkerung und der Betroffenen. Die Datenerhebung muss auch mehrdimensionale Diskriminierungen von Frauen in verschiedenen Lebenslagen abbilden, wie z. B. behinderte Frauen, Women of Color, Frauen verschiedener Religionszugehörigkeiten und Herkunft oder Frauen in der Politik und Wissenschaft. Eine breite Datengrundlage ist notwendig, um auf dieser Grundlage politische Handlungen und zielgenaue Maßnahmen zu entwickeln sowie ein breiteres gesellschaftliches Bewusstsein des Problems herbeizuführen, um Frauen effektiv vor digitaler Gewalt zu schützen.

Aus Art. 2 des Grundgesetzes ergibt sich eine Verpflichtung des Staates, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern aktiv abzubauen. Frauen sind mehrheitlich von sexualisierter sowie häuslicher Gewalt betroffen. Diese Erfahrungen bedeuten für Betroffene zahlreiche negative Auswirkungen, im schlimmsten Falle der Tod. Der Staat steht hier in der Pflicht.